

Erläuterungen zur Waldumbauvereinbarung, Stand 2.12.2019

Präambel Ziel der Vereinbarung ist die ökologisch hochwertige Wiederaufforstung kahlgeschlagener Kalamitätsflächen mit standortheimischem klimaresilientem Laubmischwald.

Ziel ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Bebauungspläne zur Regelung des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

§ 2, Abs. 1, d Die dingliche Sicherung gewährleistet die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahme, die nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für die Rechtssicherheit von Bebauungsplänen, deren Kompensationsverpflichtung auf Privatgrundstücken liegen, erforderlich ist.

§ 2, Abs. 5 stellt sicher, dass der ökologische Mehrwert erst nach Umsetzung der Maßnahme durch die Stadt in Anspruch genommen werden darf.

§ 3 Abs. 4 verdeutlicht, dass die Stadt, will sie den ökologischen Mehrwert auf der Fläche weiterhin in Anspruch nehmen, sie nach einem Totalausfall der Waldumbaumaßnahme verpflichtet ist, diesen ökologischen Mehrwert im Verhältnis 1:1 wieder herzustellen.

§ 4 eröffnet dem Waldeigentümer zwei Kündigungsvarianten. Ziel ist die Vermeidung einer "Ewigkeitsgarantie" des Waldumbaus durch den Waldeigentümer. In der Kündigungsvariante nach **Abs. 3** bleiben der ökologische Mehrwert des Waldumbaus sowie die dingliche Sicherung im Grundbuch erhalten, lediglich die Waldumbauvereinbarung ist gekündigt. Dies wäre z.B. nach 15 Jahren eine Option, da dann keine vertraglichen Verbindungen zwischen Waldumbau und dessen Finanzierung durch den Zuschussgeber mehr gegeben sind.

Die Kündigungsvariante in **Abs. 4** eröffnet unter bestimmten Bedingungen eine Waldumwandlung bzw. einen ökologisch minderwertigen Waldumbau. Für diesen Fall gewährleistet der Zuschussgeber die Realisierung der eingegangenen Kompensationsverpflichtung andernorts. Im Gegenzug verpflichtet sich der Waldeigentümer zur Rückzahlung aller erhaltenen Zuschüsse und muss mit dem Umbau oder der Umwandlung zudem zuwarten, bis die Kompensationsverpflichtung durch den Zuschussgeber andernorts ersetzt und die dingliche Sicherung im Grundbuch gelöscht sind.

§ 8 erläutert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für öffentlich-rechtliche Verträge gem. Präambel.